

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I, S. 915) hat die Gemeindevertretung in Hüttenberg am 19.04.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.03.2002 beschlossen.

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüttenberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hüttenberg, 19.04.2021

Der Gemeindevorstand



Christof Neller
Bürgermeister

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618) hat die Gemeindevertretung in Hüttenberg am 23.05.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.03.2002 beschlossen.

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

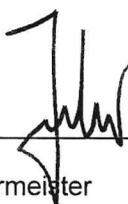
2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüttenberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hüttenberg, 23.05.2016

Der Gemeindevorstand


Heller
Bürgermeister

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) hat die Gemeindevertretung in Hüttenberg am 15.08.2011 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.03.2002 beschlossen.

Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

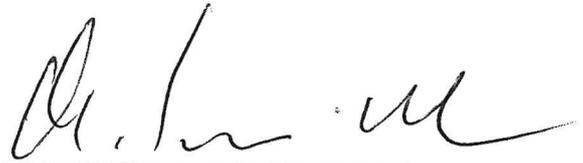
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüttenberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hüttenberg, 15.08.2011

Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schmidt', written over a horizontal line.

Dr. Schmidt
Bürgermeister

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Gemeindevertretung in Hüttenberg am 02.05.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.03.2002 beschlossen.

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

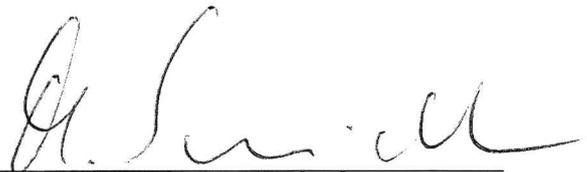
(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf die Anzahl der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und/oder Wählergruppen festgelegt.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüttenberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hüttenberg, 02.05.2011

Der Gemeindevorstand



Dr. Schmidt
Bürgermeister

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54) hat die Gemeindevertretung in Hüttenberg am 20.06.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.03.2002 beschlossen.

Artikel I

Eingefügt wird ein neuer § 8:

§ 8 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüttenberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hüttenberg, 18.07.2005

Der Gemeindevorstand



Dr. Schmidt, Bürgermeister



HAUPTSATZUNG der Gemeinde Hüttenberg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung in Hüttenberg am 28.01.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 75.000 im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 75.000 im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 75.000. (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 75.000 im Einzelfall,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO 35.000 im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO 35.000 im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 50.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall,
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Verkehrsausschuss
 3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Umwelt
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 9 Mitglieder.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) **Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.**
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 6 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Hüttenberg, Rechtenbach, Reiskirchen, Vollnkirchen, Volpertshausen, Weidenhausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk I umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hüttenberg
Der Ortsbezirk II umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rechtenbach
Der Ortsbezirk III umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reiskirchen
Der Ortsbezirk IV umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Vollnkirchen
Der Ortsbezirk V umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Volpertshausen
Der Ortsbezirk VI umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weidenhausen.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
in den Ortsbezirken I und II aus 5 Mitgliedern;
in den Ortsbezirken III bis VI aus 3 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Hüttenberger Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Hüttenberger Mitteilungsblatt den bekannt zu machenden Text enthält. Die vorgenannten Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Gemeinde zusätzlich veröffentlicht.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Hüttenberg, Ortsteil Rechtenbach, Im Saales 2 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) *Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.*
- (2) *Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:*
 - *Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung*
= *Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung*
 - *Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter*
= *Ehrgemeindevertreterin oder Ehrgemeindevertreter*
 - *Bürgermeisterin oder Bürgermeister*
= *Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister*
 - *Beigeordnete oder Beigeordnete*
= *Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete*
 - *Mitglied des Ortsbeirates*
= *Ehrenmitglied des Ortsbeirates*
 - *Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher*
= *Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher*
 - *Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte*
= *Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"*
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) *Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.*
- (4) *Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.*

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10.07.1989 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hüttenberg, den 05.03.2002

Der Gemeindevorstand



Dr. Manfred Schmidt
Bürgermeister